

Richtlinie der Gemeinde Lauf über das Anbringen bzw. Aufstellen von Plakaten, Großwerbetafeln und Straßenüberspannungen in Lauf (Plakatierungsrichtlinien)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Ankündigung privater oder öffentlicher Veranstaltungen auf Werbeträgern die entlang öffentlicher Straßen und Plätze sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb der Gemeinde Lauf angebracht oder aufgestellt werden (Plakatieren).

§ 2 Plakatierungserlaubnis

(1) Das Plakatieren im Sinne von § 1 in Form von

1. Aufstellen oder Aufhängen von Plakatträgern mit Plakaten bis DIN A1 außerhalb von zugelassenen Anschlagstafeln oder Plakatsäulen (kleinflächige Plakatierung)

oder

2. Aufstellen oder Aufhängen von großflächigen (> DIN A1) Werbetafeln, Werbebannern oder Fahnen an oder über öffentlichen Straßen (großflächige Plakatierung)

bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Lauf.

(2) Bauordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Nicht genehmigungsfähig sind:

1. die wirtschaftliche Werbung allgemeiner Art, z.B. Produktwerbung oder Werbung für stehende Gewerbegebiete, insbesondere Gaststätten
sowie
2. Veranstaltungen ohne regionalen Bezug. Ein regionaler Bezug liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung innerhalb eines Radius von 30 km um das Gemeindegebiet stattfindet.

(4) Der Antrag auf die Plakatierungserlaubnis muss spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Beginn der Plakatierung bzw. spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde Lauf eingereicht werden.

(5) Für die Plakatierungserlaubnis werden Gebühren nach der jeweils geltenden „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Lauf“ erhoben. Für die Plakatierungserlaubnis der gemeindlichen Einrichtungen und der Laufer Vereine werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Bestimmungen über das kleinflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 1)

- (1) Plakate mit Inhalten, die gegen das Grundgesetz oder andere Gesetze oder gegen die guten Sitten verstoßen, oder zu Rechtsverletzung aufrufen, sind verboten.
- (2) Pro Veranstaltung dürfen max. 10 Plakatträger aufgestellt oder angebracht werden. Als „pro Veranstaltung“ gelten alle Aktionen, die auf dem Werbeplakat aufgeführt sind. Werden mehrere Veranstaltungen auf einem Plakat beworben, so dürfen auch nur 10 Plakatträger aufgestellt werden.
- (3) Die mit der Genehmigung ausgestellten Aufkleber sind auf dem Plakatträger anzubringen.
- (4) An einem Standort darf jeweils nur ein Plakatträger (einseitig oder beidseitig beklebt) aufgestellt oder angebracht werden. Mehrere Plakate oder Plakatträger dürfen nicht übereinander angebracht oder aufgestellt werden.
- (5) Plakatträger, die für dieselbe Veranstaltung werben, müssen einen Mindestabstand von 50m zueinander einhalten.
- (6) Plakatträger dürfen frühestens drei Wochen vor Beginn der beworbenen Veranstaltung aufgestellt oder angebracht werden.
- (7) Plakatträger und Plakate sind spätestens drei Arbeitstage nach Ablauf der Veranstaltung zu entfernen.
- (8) Plakatträger dürfen nicht auf der Fahrbahn aufgestellt werden. Vom Fahrbahnrand müssen sie einen Mindestabstand von 50 cm einhalten. Stehen sie auf Gehwegen, muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1 Meter frei sein. Plakatträger über ausgeschilderte Radwege oder über Gehwegen müssen eine lichte Höhe von 2,50 m einhalten.
- (9) Plakatträger und Plakate dürfen nicht unmittelbar an Bäumen angebracht werden. Plakate, die an Baumschutzelementen angebracht werden sollen, dürfen lediglich mit isoliertem Draht, Kabelbinder o. ä. befestigt werden. Die Befestigungsmaterialien sind beim Abnehmen der Plakatträger oder Plakaten wieder zu entfernen.
- (10) Plakatträger müssen nach dem Stand der Technik angebracht werden. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen keine Sichthindernisse für Verkehrsteilnehmer darstellen.
- (11) Aus Gründen der Gemeindebildgestaltung bleiben die nachfolgend genannten Bereiche/Anlagen von Plakatierungen ausgeschlossen:
 - a. Wartehäuschen und Verteilerkästen,
 - b. Bauzäunen von Baustellen,
 - c. bis 15 m vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen und
 - d. bis 5 m vor und hinter Fußgängerüberwegen.

§ 4 Bestimmungen über das großflächige Plakatieren (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

- (1) Großwerbetafeln, Straßenüberspannungen und Fahnen dürfen nur für die politische Werbung bei Wahlen, für Werbeaktionen anlässlich kultureller Veranstaltungen (u. a. Leonhardusritt), für überregionale Großveranstaltungen, für echte Vereins- oder Gemeindejubiläen zugelassen werden.
- (2) Die Anzahl der Werbeträger und Standorte werden nach den örtlichen Gegebenheiten in der Plakatierungserlaubnis bestimmt.
- (3) § 3 Abs. 1, 3-10 dieser Richtlinien gelten entsprechend.

§ 5 Plakatierung in besonderen Fällen

Für die Plakatierung im Zusammenhang mit den allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen entfällt im Zeitraum von 10 Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungstermin die Erlaubnispflicht des § 2 Abs. 1. § 3 mit Ausnahme der Absätze 2, 4 und 6 gilt entsprechend.

§ 6 Zuwiderhandlung/Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt, wenn gegen die Bestimmung der §§ 3-5 verstoßen wird.
- (2) Plakatträger, die entgegen den Bestimmungen dieser Richtlinien aufgestellt oder angebracht werden, können durch die Ortspolizeibehörde oder von einem Beauftragten entfernt werden. Auf eine gesonderte Mitteilung an den Antragsteller oder Veranstalter kann verzichtet werden. Die dadurch entstehenden Kosten (Personal-/Fahrzeug-/Entsorgungskosten) gehen zu Lasten des Antragstellers oder Veranstalters.
- (3) Die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahren nach der Polizeilichen Umweltschutzverordnung bleibt unbenommen.
- (4) Für alle Sach- und Personenschäden, die durch die Plakatierung entstehen können, haftet der Antragsteller. Er stellt die Gemeinde Lauf von allen Rechtsansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Plakatierung erhoben werden können.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.11.2026 in Kraft.

Lauf, den 29.09.2026



Bettina Kist

Bürgermeisterin



Signiert von ANDREA FALLERT
am 30.09.2026